

## VFG Beobachterstatus

### 1. Definition

Durch den Beobachterstatus ermöglicht der VFG interessierten freikirchlichen Gemeindeverbänden gemäss Art. 3 Abs. 5 der Statuten mit einem Delegierten in der VFG Leiterkonferenz vertreten zu sein.

### 2. Ziele

Der Beobachterstatus ermöglicht:

- regelmässige Kontakte zu den Verbandsleitern des VFG
- aktive Teilnahme an den Leiterkonferenzen des VFG
- fundiertes Kennenlernen der Ziele und Arbeitsweisen des VFG
- gegenseitige persönliche Begegnungen und Dialog

Ziel ist es, durch eine regelmässige und verbindliche Teilnahme der Gemeindeverbände den VFG und seine Arbeit gründlich kennenzulernen, um eine Entscheidung zur Vollmitgliedschaft nach Ablauf der vereinbarten Zeit zu treffen.

### 3. Teilnahmebedingungen

Verbände im Beobachterstatus können den Statuten des VFG vorbehaltlos zustimmen.

Als Aufnahmebedingungen gelten die in Art. 5.1.1 definierten Kriterien

Der Jahresbeitrag für den Beobachterstatus wird durch die Leiterkonferenz festgelegt und beträgt zur Zeit die Hälfte des Betrages der festen Mitgliedschaft.

Der Beobachterstatus berechtigt zur Teilnahme an jeder VFG LK, mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht.

Der Status ist auf fünf Jahre beschränkt und kann um höchstens weitere fünf Jahren verlängert werden. Spätestens nach Ablauf dieser Frist sollte es zu einer Vollmitgliedschaft kommen. Wenn dies nicht der Fall ist, erlischt der Beobachterstatus

Interessierte Gemeindeverbände stellen den Antrag für einen Beobachterstatus an den VFG-Vorstand. Dieser prüft das Begehren und bereitet die Entscheidung für die Leiterkonferenz vor.